

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 21

Mittwoch, den 14. Februar 2018

Nummer 2

Kinderkleidung-
und Spielzeug-
Basar in
Ershausen

am 2.3.2018 19 - 21 Uhr
& am 3.3.2018 10 - 12 Uhr

2 Termine
inkl.
Abendbasar
NEU

Moonshine
& Sunrise
Basar

Es gibt Bratwürste und Prosecco. Im Gemeindesaal in Ershausen.
Einlass für Schwangere am 2.3. ab 18 Uhr mit Mutterpass und 1 Begleitung.
Der Erlös kommt dem Schwimmbadverein Ershausen zugute und
unterstützt das Projekt: Neugestaltung Spielplatz in Ershausen.

VG „Ershausen/Geismar“ informiert**Notruf****112**Kinder- und Jugendtelefon
(08 00) 0 08 00 80**Landratsamt Eichsfeld**Zentrale (0 36 06) 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“**Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082/441-0

Fax: 036082/441-33

e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de

web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde

036082/441-25

Standesamt

441-30

und den Vorsitzenden

441-11

auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
zu vereinbaren.**Telefon-Nr.**

Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Mail-Adressen**Rippel****Vorsitzender****Amtlicher Teil****Informationen
der VG „Ershausen / Geismar“****Stellenausschreibung**Für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Schimberg
ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle**einer/eines staatlich anerkannten
Erzieherin/Erziehers**zunächst befristet im Rahmen einer Elternzeitvertretung ge-
mäß § 14 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz bis zum 31.
März 2019 zu besetzen.

Eine unbefristete Weiterbeschäftigung wird angestrebt.

Die Stelle wird mit 30 Wochenstunden (Grundstunden) be-
setzt. Es gelten flexible Arbeitszeiten. Die Vergütung erfolgt
nach dem TVöD.Bewerber/innen müssen die für die Stelle erforderliche Eignung,
Befähigung und Sachkenntnis besitzen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.
Wenn Sie sich engagiert, aufgeschlossen und kreativ einer
neuen Aufgabe stellen wollen, dann freuen wir uns auf Ihre
Bewerbung.Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte
bis zum 28. Februar 2018 an die**Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4
37308 Schimberg**Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen
nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag
beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss
des Verfahrens vernichtet.**gez. Ronald Leonhardt
Bürgermeister****Redaktionsschluss
für die März-Ausgabe:****Mittwoch, den 07.03.2018 bis 13.00 Uhr****Erscheinungstag:****Mittwoch, 14.03.2018**Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin
einzusenden an:Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de**Herausgeber:**

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr
und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft
„Ershausen/Geismar“ dar.**VG „Ershausen/Geismar“****Hauptamt****Bekanntmachung****Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
für die Wahlperiode 2019 - 2023**Sehr geehrte Einwohner der Mitgliedsgemeinden der VG „Ershausen/Geismar“,
die Amtszeit der zur Zeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit
Ablauf des Jahres 2018. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich.Wer als Schöffe bzw. Jugendschöffe fungieren möchte, meldet sich bitte
bis 30.04.2018 bei der VG Ershausen/Geismar, Herrn Rippel,
Vorsitzender oder Frau Pach, Sekretariat.Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie bei der VG
Ershausen/Geismar, Telefon 441-11 bzw. 441-14.

Schimberg, 29.01.18

Rippel**Vorsitzender**

Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2019 - 2023

- Jugendamt bittet um Bewerbungen -

Zum 31.12. dieses Jahres enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen.

Am 01.01.2019 beginnt somit auch eine neue **fünfstufige** Amtszeit der Jugendschöffen, wofür das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld Bewerber sucht.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden, der im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk seinen Wohnsitz hat und älter als 25 Jahre ist.

Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein.

Dem Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld kommt die Aufgabe zu, die zur Wahl erforderlichen Vorschlagslisten aufzustellen.

Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, das Amt eines Jugendschöffen zu übernehmen, werden gebeten, Interessenbekundungen schriftlich oder mündlich **bis zum 15. April 2018** an das Jugendamt des Landkreises Eichsfeld zu richten.

Kontakt:

Landkreis Eichsfeld
Leiterin des Jugendamtes
Frau Helbing
Aegidienstraße 24 (Postanschrift: Friedensplatz 8)
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 650-5100
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Anzahl der zu wählenden Schöffen

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023

aus dem Amtsgerichtsbezirk Heilbad Heiligenstadt für das Schöffengericht und das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Mühlhausen und die Strafkammern und Jugendkammern bei dem Landgericht Mühlhausen

I.

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2018. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen und Jugendschöffen sind die §§ 36 - 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Bei der Auswahl der Schöffen sind die §§ 31 bis 35 und 36 Abs. 2 des GVG sowie § 35 Abs. 2 Satz 2 des JGG zu beachten.

Wegen der Einzelheiten der Auswahl der Laienrichter, der Aufstellung der Vorschlagslisten der Gemeinden und deren weiterer Behandlung gemäß §§ 36 Abs. 3, 38 GVG, § 35 Abs. 3 JGG verweise ich auf die vorgenannten Vorschriften und auf die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 01.07.2017 (3221

1169/2017) - Thüringer Justizministerialblatt 2317 5, 43 ff. -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.12.2017 - Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52 2017 S. 1952 -, die die vorgenannten Regelungsbereiche sowie die Bildung der Ausschüsse bei den Amtsgerichten gemäß § 40 GVG und § 35 Abs. 1 JGG im Einzelnen behandelt.

Für die Aufstellung und Einreichung der Vorschlagslisten von den Gemeinden sind insbesondere Ziffern 2.1 - 2.3, 2.5 - 2.14 der genannten Verwaltungsvorschrift, von den Jugendhilfeausschüssen ergänzend Ziffer 7 Einleitungssatz, Ziffern 7.3 - 7.6 der Verwaltungsvorschrift einschlägig, wobei - wie bekannt - diverse Fristen (Zusammenstellung in Ziffer 8 der Verwaltungsvorschrift) eingehalten werden sollen (erg. unten VI.).

II.

Die Zahl der Schöffen sowie der Hilfsschöffen habe ich wie folgt bestimmt:

1. Schöffengericht Mühlhausen

20 Hauptschöffen und 10 Hilfsschöffen

Diese verteilen sich auf die Amtsgerichtsbezirke - in Anlehnung an deren Einwohnerzahl und unter Beachtung des § 42 Abs. 1 Ziffer 2. GVG - wie folgt:

Mühlhausen 10 Hauptschöffen und 10 Hilfsschöffen
Heilbad Heiligenstadt 10 Hauptschöffen

2. Strafkammern bei dem Landgericht Mühlhausen

70 Hauptschöffen und 40 Hilfsschöffen

Diese verteilen sich auf die Amtsgerichtsbezirke - in Anlehnung an deren Einwohnerzahl und unter Beachtung der §§ 42 Abs. 1 Ziffer 2., 77 Abs. 2 Satz 2 GVG - wie folgt:

Mühlhausen 20 Hauptschöffen und 40 Hilfsschöffen
Heilbad Heiligenstadt 19 Hauptschöffen
Nordhausen 16 Hauptschöffen
Sondershausen 15 Hauptschöffen

III.

Die Bestimmung, wie viele Personen von den Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke vorzuschlagen sind, wird gemäß §§ 36 Abs. 4 Satz 2, 58 GVG durch den Präsidenten des Landgerichts vorgenommen. Hierbei sind grundsätzlich mindestens doppelt so viele Personen in die Vorschlagslisten aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach § 43 GVG von mir vorstehend bestimmt sind.

Da in Ansehung des § 36 Abs. 4 Satz 2 GVG sämtliche Gemeinden eines Amtsgerichtsbezirks bei der Verteilung zu berücksichtigen sind, ist die bloße Verdoppelung der Anzahl jedoch nicht auskömmlich; es war deswegen - wie nachstehend ersichtlich - ein Mehrfaches der gesetzlichen Mindestvorschlagszahl zu bestimmen.

Amtsgerichtsbezirk Heilbad Heiligenstadt (entspricht dem Landkreis Eichsfeld)

Zahl der zu wählenden Haupt- und Hilfsschöffen:

10 Hauptschöffen für das Schöffengericht Mühlhausen,
19 Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts.

In die Vorschlagslisten der Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt sind für die Wahl der Schöffen bei dem Amtsgericht Mühlhausen und dem Landgericht Mühlhausen 137 Personen aufzunehmen.

Diese verteilen sich auf die Gemeinden des Bezirks wie folgt:

Gemeinde/Einwohnerzahl	Zahl der vorzuschlagenden Personen
Leinefelde-Worbis, Stadt	18.750 12
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	16.990 11
Sonnenstein	4.589 4
Dingelstädt, Stadt	4.383 4
Am Ohmberg	3.798 4
Breitenworbis	3.227 3
Niederorschel	3.092 3
Uder	2.637 3
Teistungen	2.500 3
Schimberg	2.223 3
Gernrode	1.525 2
Küllstedt	1.360 2
Kirchworbis	1.337 2
Hohes Kreuz	1.294 2
Effelder	1.216 2
Berlingerode	1.199 2
Wingerode	1.180 2
Deuna	1.177 2
Hundeshagen	1.163 2
Geismar	1.143 2
Brehme	1.118 2
Bodenrode - Westhausen	1.111 2
Arenshausen	998 2
Geisleden	982 2
Großbartloff	929 2
Büttstedt	852 2
Reinholterode	768 2
Heuthen	731 2
Kefferhausen	729 1
Ecklingerode	727 1
Kreuzebra	715 1
Lutter	700 1

Haynrode	648	1
Silberhausen	616	1
Wüstheuterode	615	1
Kallmerode	606	1
Gerbershausen	595	1
Hohengandern	592	1
Ferna	582	1
Kirchgandern	577	1
Birkenfelde	566	1
Steinbach	542	1
Helmsdorf	511	1
Buhla	507	1
Kella	495	1
Rustenfelde	487	1
Wachstedt	480	1
Kleinbartloff	432	1
Hausen	405	1
Wehnde	389	1
Bornhagen	367	1
Thalwenden	360	1
Gerterode	354	1
Marth	331	1
Lenterode	314	1
Mackenrode	311	1
Pfaffschwende	307	1
Wahlhausen	304	1
Freienhagen	291	1
Steinheuterode	270	1
Lindewerra	247	1
Schachtebich	239	1
Rohrberg	238	1
Tastungen	236	1
Volkerode	231	1
Wiesenfeld	231	1
Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt)	230	1
Röhrig	226	1
Burgwalde	223	1
Krombach	176	1
Glasehausen	171	1
Fretterode	165	1
Schönhagen	155	1
Sickerode	147	1
Dietzenrode/Vatterode	129	1
Schwobfeld	112	1
Asbach/Sickenberg	98	1
Eichstruth	85	1
Dieterode	70	1

IV.

Die Zahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen habe ich wie folgt bestimmt:

1. Jugend- und Jugendschutzkammern bei dem Landgericht Mühlhausen:

Die Zahl der gemäß § 43 GVG erforderlichen Jugendhauptschöffen beträgt 20 (10 Männer und 10 Frauen), die der Jugendhilfsschöffen 14 (7 Männer und 7 Frauen).

Diese verteilen sich auf die Amtsgerichtsbezirke - in Anlehnung an deren Einwohnerzahl und unter Beachtung der §§ 42 Abs. 1 Ziffer 2., 77 Abs. 2 Satz 2 GVG - wie folgt:

Mühlhausen	6 Jugendhauptschöffen (3 Männer, 3 Frauen) 14 Jugendhilfsschöffen (7 Männer, 7 Frauen)
Heilbad Heiligenstadt	6 Jugendhauptschöffen (3 Männer, 3 Frauen)
Nordhausen	4 Jugendhauptschöffen (2 Männer, 2 Frauen)
Sondershausen	4 Jugendhauptschöffen (2 Männer, 2 Frauen)

2. Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Mühlhausen

Die Zahl der gemäß § 43 GVG erforderlichen Jugendhauptschöffen beträgt 20 Personen (10 Männer und 10 Frauen), die der Jugendhilfsschöffen 10 Personen (5 Männer und 5 Frauen).

Diese verteilen sich auf die Amtsgerichtsbezirke - in Anlehnung an deren Einwohnerzahl und unter Beachtung des § 42 Abs. 1 Ziffer 2. GVG - wie folgt:

Mühlhausen	10 Jugendhauptschöffen (5 Männer, 5 Frauen) 10 Jugendhilfsschöffen (5 Männer, 5 Frauen)
Heilbad Heiligenstadt	10 Jugendhauptschöffen (5 Männer, 5 Frauen)

V.

In die Vorschlagslisten für Jugendschöffen, die von den Jugendhilfeausschüssen aufgestellt werden, soll gemäß § 35 Abs. 2 JGG mindestens die doppelte Anzahl von Personen aufgenommen werden, die als Jugendschöffen und Hilfsschöffen benötigt werden. Dabei sollen ebenso viele Männer wie Frauen vorgeschlagen werden (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Die vorgeschlagenen Personen müssen zunächst nach den allgemeinen gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften (§§ 31 Satz 2, 32 GVG) die Befähigung zum Schöffenamt haben.

Hinsichtlich des § 33 Nr. 3 GVG genügt es, wenn die Jugendschöffen in irgendeiner Gemeinde im Bezirk des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt wohnen.

Hierneben sollen die Vorgeschlagenen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Unter Verdoppelung der gemäß §§ 43 Abs. 1, 58 Abs. 2 GVG bestimmten erforderlichen Zahl der zu wählenden Jugendhauptschöffen (oben IV.) sind in die **Vorschlagsliste** des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Eichsfeld

aus dem Amtsgerichtsbezirk Heilbad Heiligenstadt

32 Personen, davon 16 Männer und 16 Frauen aufzunehmen.

VI.

Die Vorschlagslisten sollen in diesem Jahr

- durch die Gemeinden

und

- durch die Jugendhilfeausschüsse

jeweils bis zum 15. Juni 2018

aufgestellt werden.

Die Auflegung der Listen soll jeweils zum **31. Juli 2018** abgeschlossen sein.

Bis zum **15. August 2018** sollen diese Listen an das zuständige Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt übersandt werden.

Für weitere Nachfragen stehen Amts- und Landgericht zur Verfügung.

In Vertretung

Jürgen Schuppner

Vizepräsident des Landgerichts

Antworten & Fragen rund um das Schöffenamt

1. Wer kann Schöffe werden?

Muss Voraussetzung: Deutscher

Unfähigkeit zum Schöffenamt

=> wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

=> wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt ist

=> Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

es soll nicht berufen werden

=> wer am 01.01.2019 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

=> wer am 01.01.2019 das 70. Lebensjahr vollendet hat

=> Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen

(ein Zweitwohnsitz ist ausreichend, wenn man sich überwiegend dort aufhält)

=> Personen, die gesundheitlich nicht geeignet sind

=> Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind

=> Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

=> Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer

=> Religionsdiener

2. Bei welchem Amt kann ich mich für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bewerben?

Welches Amt in der Kommune für die Vorbereitung der Vorschlagsliste zuständig ist, ist der Organisation der Gemeinde überlassen. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei Ihrer zuständigen Gemeinde.

Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen wird hingegen vom Jugendamt vorbereitet.

3. Kann das Gericht mir als Schöffe eine Kleiderordnung vorgeben?

Nein. Kleidung, die dem Anstand entspricht, wird vorausgesetzt.

4. Welcher Zeitaufwand ist mit dem Schöffenam verbunden?

Die Amtszeit dauert 5 Jahre.

Die Schöffenzahl wird so bemessen, dass jeder Schöffe voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben. Das Gericht tagt vom Anfang bis zum Ende eines Prozesses in unveränderter Besetzung (ein Prozess könnte theoretisch Wochen oder Monate dauern).

Auf eigenen Antrag können Schöffen allerdings von der Schöffeliste gestrichen werden, wenn während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen eine Teilnahme erfolgte.

5. Kann ich bei mehreren Gerichten als ehrenamtlicher Richter tätig sein?

Sie können grundsätzlich bei verschiedenen Gerichtsbarkeiten als ehrenamtlicher Richter tätig sein (z.B. Schöffe und ehrenamtlicher Arbeitsrichter). Sie können allerdings in einem Gerichtszweig nicht bei mehreren Gerichten als ehrenamtlicher Richter tätig sein. Sie können beispielsweise nicht Schöffe bei mehreren Gerichten sein oder gleichzeitig Jugendschöffe und Erwachsenenschöffe.

6. Kann man sich gleichzeitig als Schöffe und als Jugendschöffe bewerben?

Man kann sich für beide Schöffenamter bewerben. Wer zufällig für beide Ämter gewählt wird, kann allerdings nur ein Schöffenamt annehmen.

7. Kann ich als Polizeibeamter im Ruhestand Schöffe werden?

Ja. Nur Polizeivollzugsbeamte im aktiven Dienst sollen nicht als Schöffe berufen werden.

8. Kann ich mir das Gericht aussuchen, bei dem ich zum Schöffen berufen werde?

Nein.

Sie können nur Schöffe bei einem Amtsgericht oder Landgericht werden in dessen Bezirk sie wohnen. Ob sie als Schöffe für das Amts- oder Landgericht gewählt werden, entscheidet der Schöffenwahlausschuss.

Sie können aber entscheiden, ob Sie sich als Jugend- oder Erwachsenenschöffe bewerben wollen. Wobei anzumerken ist, dass Jugendschöffen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

9. Kann ich die Kammer wechseln, wenn ich merke, dass ich mit meinem Vorsitzenden nicht zurechtkomme?

Nein.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen werden für das ganze Jahr im Voraus festgelegt. Die Reihenfolge in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Tagen der Sitzung teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Die Garantie des gesetzlichen Richters erfordert, dass die Sitzungen so geleistet werden, wie sie jährlich ausgelost werden.

10. Kann ich den Eid als Schöffe verweigern?

Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Thüringen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaats Thüringen und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

11. Hafte ich für etwaige Schäden, wenn ich als Schöffe an einem Urteil mitgewirkt habe, das sich in der Rechtsmittelinstanz als falsch erweist?

Nein.

Schöffen unterfallen dem sog. „Spruchrichterprivileg“ des § 839 Abs. 2 BGB. Eine Verantwortung des Schöffen besteht nur, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

12. Was passiert, wenn ich meinen Wohnsitz ändere?

Entscheidend ist, ob der Wechsel des Wohnsitzes ein Verlassen des Amtsgerichtsbezirkes oder des Landgerichtsbezirkes zur Folge hat.

Wenn Sie nach dem Wohnsitzwechsel außerhalb des Landgerichtsbezirkes wohnen, werden Sie gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 GVG von der Schöffeliste gestrichen.

Wenn Sie nach dem Wohnsitzwechsel außerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnen, aber weiterhin innerhalb des Landgerichtsbezirkes wohnen, bleiben Sie weiterhin Schöffe. Sie sind allerdings in diesem Fall berechtigt, einen Antrag auf Streichung aus der Schöffeliste zu stellen.

13. Kann ich von der Teilnahme an Sitzungen befreit werden?

Wenn unabwendbare Umstände die Sitzungsteilnahme verhindern oder die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann, kann der Schöffe auf seinen Antrag hin von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbunden werden. Der Antrag ist höchstpersönlich vom Schöffen zu stellen und Bedarf keiner besonderen Form. Unabwendbare Umstände können zum Beispiel sein:

- gesundheitliche Gründe
- ein wetterbedingter Zusammenbruch der Verkehrsverhältnisse
- hoheitliche Freiheitsbeschränkungen (z.B. Quarantäne, Unterbringungen der verschiedensten Art, U-Haft)
- nicht verschiebbare öffentlich-rechtliche Dienstleistungen (z.B. Wehrdienst, Wehrübungen, Katastropheneinsatz)

Eine Unzumutbarkeit der Dienstleistung kann zum Beispiel bestehen, wenn eine urlaubsbedingte Ortsabwesenheit vorliegt. Berufliche Interessen können nur in Ausnahmefällen eine Unzumutbarkeit begründen.

14. Wer nimmt an der Verhandlung teil, wenn der Hilfsschöffe wegen Verhinderung des Hauptschöffen zu einer Verhandlung geladen wird und der Hauptschöffe dann aber doch erscheint?

Der Hilfsschöffe.

Mit der Entscheidung über die Entbindung ist der Hauptschöffe nicht mehr der gesetzliche Richter. Dabei bleibt es, auch wenn die Verhinderung später entfällt.

15. Wie wird der Nachweis geführt, dass ich als Schöffe aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen konnte?

Der Richter wird regelmäßig den Nachweis durch ein ärztliches Attest verlangen.

16. Ist der Arbeitgeber verpflichtet, den ehrenamtlichen Richter/Schöffen für Gerichtstermine freizustellen?

Ja. Ein Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, einen Schöffen bzw. ehrenamtlichen Richter für die Dauer der Sitzungstätigkeit freizustellen. Nur ausnahmsweise, wenn unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb einer Terminswahrnehmung im Einzelfall entgegenstehen, kann der Arbeitgeber eine Freistellung verweigern.

Dies ist jedoch nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen zulässig. In solchen Fällen einer Verhinderung des Schöffen /ehrenamtlichen Richters aus zwingenden (beruflichen) Gründen ist es unerlässlich, dass der verhinderte ehrenamtliche Richter nach Erhalt der Ladung die Geschäftsstelle des Gerichts oder den Vorsitzenden Richter umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe verständigt. Bei kurzfristiger Verhinderung ist dies zusätzlich sofort vorab fernmündlich oder per Telefax mitzuteilen. Die Freistellungsverpflichtung trifft sämtliche Arbeitgeber, gleich ob das Arbeitsverhältnis mit einem privaten, einem öffentlichen, einem kirchlichen oder einem karitativen Arbeitgeber eingegangen wurde.

17. Werde ich für die Sitzungszeit als Schöffe von meinem Arbeitgeber freigestellt und bekomme ich die vollständige Sitzungszeit als Arbeitszeit angerechnet?

Die Arbeitsgerichte haben schon seit langem in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Arbeitnehmer für die Leistung seiner Dienstpflicht beim Gericht freizustellen (so z. B. LAG Düsseldorf, Beschluss vom 20.7.1998, Az.: 7 Ta 212/98).

Wiederkehrend auftretende Schwierigkeiten bestehen in der Praxis bezüglich der vollständigen Anrechnung von geleisteten Sitzungszeiten ehrenamtlicher Richter auf ihr Arbeitszeitguthaben. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 22.01.2009 (GZ.: 6 AZR 78/08) entschieden, dass bei der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter während der Gleitzeit kein Anspruch auf eine Zeitgutschrift besteht. Nach Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts verpflichtet § 29 TVöD Arbeitgeber nicht dazu, Arbeitnehmern, die ihr Amt als ehrenamtliche Richter zu einer Zeit ausüben, in der sie nach einem für das Arbeitszeitverhältnis geltenden flexiblen Arbeitszeitmodell Gleitzeit in Anspruch nehmen können, eine Zeitgutschrift zu gewähren. Eine solche Gutschrift habe nur für die in die Kernarbeitszeit fallende Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter zu erfolgen. Die Tarifbeschäftigten unterfallen der Tarifautonomie der Tarifvertragsparteien. In der Praxis sollte das direkte Gespräch mit dem Arbeitgeber gesucht werden, um etwaige Zweifelsfragen über die tatsächliche Handhabung zu klären.

Anders ist die Situation bei Beamten. Hier besteht im Hinblick auf § 21 Abs. 2 Thüringer Urlaubsverordnung eine eindeutige Regelung, wonach für die Zeit der notwendigen Abwesenheit unter Fortgewährung der Bezüge Urlaub gewährt werden kann.

18. Wie kann sich der ehrenamtliche Richter / der Schöffe vor Nachteilen im Arbeitsverhältnis schützen?

Erleidet der ehrenamtliche Richter oder Schöffe trotz der klaren Rechtslage Nachteile, kann er konkret Folgendes tun: Zunächst sollte er das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen und ihm die Tätigkeit des Schöffen erläutern.

Wenn dies nicht fruchtet, sollte der Schöffe bzw. der ehrenamtliche Richter mit seinem Vorsitzenden darüber sprechen, damit dieser oder der Gerichtspräsident bei dem Arbeitgeber das nötige Verständnis und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erwirkt.

Schließlich kann der Schöffe / ehrenamtliche Richter auch die Arbeitsgerichte wegen beruflich erlittener Nachteile um Schutz anrufen. Kündigungen wegen der Schöffentätigkeit, Abmahnungen oder die Aufforderung, zur Wahrnehmung der Schöffentätigkeit Erholungsurlaub zu nehmen, sind rechtswidrig und werden von den Arbeitsgerichten aufgehoben.

19. Fällt auch die An- und Abreisezeit des Schöffen/ehrenamtlichen Richters von und zum Gericht unter die auf die Arbeitszeit anrechenbare Zeit?

Nein. Da die Anreise zum Dienst bzw. zur Arbeit nicht in die Arbeitszeit eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters fällt, stellt auch die Anreise zum Gericht und die Rückfahrt nach Hause oder in den Dienst keine Arbeitszeit dar. Diese Zeit ist daher dem Zeitkonto des Arbeitnehmers oder Bediensteten nicht gutzuschreiben. Allerdings wird nach § 18 JVEG der gesamte

Verdienstausfall, der dem Schöffen oder Richter durch seine Heranziehung entstanden ist, entschädigt. Dazu gehören unter Umständen auch die durch die An- und Abreise verursachten finanziellen Einbußen. Diese Entschädigungsregelungen sollen aber nur einen finanziellen Verlust für tatsächlich erlittene Einkommenseinbußen ausgleichen; mit der Definition von Arbeitszeit haben sie nichts zu tun.

20. Welche Möglichkeiten der Arbeitsbefreiung hat ein Schöffe oder ehrenamtlicher Richter, der zur Nachtschicht eingesetzt ist?

Soweit die Schicht vor dem Schöffendienst liegt, hat der Schöffe die Pflicht, körperlich wie geistig frisch zur Verhandlung zu erscheinen. Er hat damit das Recht, die Schicht so rechtzeitig zu beenden, dass er ausgeruht bei Gericht erscheinen kann. Für die versäumten Stunden erhält er Entschädigung für den Verdienstausfall. Komplizierter ist allerdings die Frage, wie zu verfahren ist, wenn sich die Nacht- oder Spätschicht an die Verhandlung anschließt. Da die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter keine Arbeitszeit im Sinne der Arbeitsschutzgesetze und der tarifvertraglichen Bestimmungen ist, sehen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen keine Begrenzung vor. Allerdings ist es einem Schöffen kaum zuzumuten, im Anschluss an eine Hauptverhandlung von 8 oder 10 Stunden eine komplette Spät- oder Nachtschicht zu arbeiten. Hier sollte im Einzelfall eine Einigung mit dem Arbeitgeber, ggf. unter Beteiligung des jeweiligen Vorsitzenden oder Gerichtspräsidenten, herbeigeführt werden.

21. Muss ein Schöffe oder ehrenamtlicher Richter, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, diese Tätigkeit seinem Dienstherrn als Nebentätigkeit anzeigen bzw. von ihm genehmigen lassen?

Nein. Der Einsatz als Schöffe bzw. ehrenamtlicher Richter ist keine Nebentätigkeit im Sinne der Nebentätigkeitsverordnung. Unabhängig davon empfiehlt es sich aber immer, den Dienstherrn so früh wie möglich über die Übertragung des Schöffenamtes bzw. des Amtes des ehrenamtlichen Richters zu informieren. Nur so kann eine reibungslose Freistellung und eine sinnvolle Personalplanung für den Dienstherrn gewährleistet werden. Gleiches gilt für einen privaten Arbeitgeber.

22. Bezahlen die Gerichte in Thüringen die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen?

Nein.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Gerichte selbst Fortbildungsveranstaltungen anbieten und die Übernahme der Kosten zusichern.

23. Wird die Schöffentätigkeit vergütet?

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung wird nicht gewährt.

Es werden allerdings Entschädigungen für die Tätigkeit gewährt. Die Entschädigungen richten sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) vom 5. Mai 2004.

Ehrenamtliche Richter (also auch Schöffen) erhalten danach als Entschädigung:

- a. Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)
- b. Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)
- c. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)
- d. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- e. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)
- f. Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18 JVEG)

Nach derzeitigem Stand (07.11.2017) stellen sich die Entschädigungsleistungen wie folgt dar:

a. Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)

Dem Schöffen werden die notwendigen Fahrtkosten vom Wohnort zum Gericht erstattet.

Anreise mit eigenem Pkw

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs **0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer** ersetzt zuzüglich der durch die Benut-

zung regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

Anreise mit einem Fahrrad

Es wird keine Erstattung von Fahrtkosten gewährt.

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

Erstattung von Fahrtkosten bei Anreise von einem anderen Ort

Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

b. Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)

Wenn die Gerichtsverhandlung nicht am Wohn- oder Arbeitsort des Schöffen stattfindet, erhält er für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld. Die Höhe des Tagesgeldes richtet sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Das Tagegeld beträgt zurzeit:

- 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
- jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 12 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist

c. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)

Hat der Schöffe neben Fahrtkosten und Aufwand für die Abwesenheit vom Wohn- oder Arbeitsort weitere bare Auslagen, so können sie ihm nach § 7 JVEG ersetzt werden, soweit sie notwendig sind. Dies können z.B. die Kosten einer alleinerziehenden Mutter sein, die keinen Kindergartenplatz hat und eine Nachbarin mit der Beaufsichtigung des Kindes beauftragt und ihr dafür eine angemessene Entschädigung zahlt.

d. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro je Stunde. Die Entschädigung ist ein Ausgleich für die mit der Heranziehung als Schöffe verbundenen Belastung. Die Entschädigung wird für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt.

e. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)

Ein Schöffe, der einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält neben der Entschädigung für Zeitversäumnis eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von **14 Euro je Stunde**, wenn er nicht erwerbstätig ist oder wenn er teilzeitbeschäftigt ist und außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit als Schöffe herangezogen wird. „Mehrere Personen“ bedeutet, dass neben dem Schöffen noch mindestens eine weitere Person zum Haushalt gehört.

Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

f. Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18 JVEG)

Für einen eingetretenen Verdienstausschlag erhält der Schöffe neben der Entschädigung für Zeitversäumnis eine zusätzliche Ent-

schädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro je Stunde beträgt.

Die Entschädigung beträgt bis zu 46 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens 6 Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden.

Die Entschädigung beträgt bis zu 61 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Familienbetrieb des Friseurhandwerkes in 5. Generation in Geismar

Ja, sie haben richtig gelesen ... ein Familienbetrieb in der 5. Generation ... erstaunlich und nicht alltäglich. Deshalb soll diese außergewöhnliche Geschichte kurz beleuchtet werden.

Am 9. Januar 1905 eröffnete Herr Heinrich Werner, geb. 1879 in Heiligenstadt ein Friseurgeschäft. Heinrich Werner, der Sohn, gründete 1936 seinen eigenen Salon hier in Geismar. Von 1951 bis 1954 absolvierte dessen Sohn Karl Heinz eine Lehre im Friseurhandwerk und übernahm 1979 zusammen mit seiner Frau das Geschäft seines Vaters in der Friedensstraße 41. 1991 wurde ein neuer Salon in der Friedensstraße 15 gebaut. (Karl Heinz Werner ... Lehrzeit mit 16 Jahren, siehe Bild)

Wir sind jetzt in der 4. Generation ... Heidrun Thomas, Tochter von Karl-Heinz Werner erlernte den Beruf der Friseurin von 1983 - 1985, legte 1993 ihre Meisterprüfung mit Erfolg ab und gemeinsam bezogen sie im Neubau ihres Wohnhauses 1996 das Friseurgeschäft. Im Jahr 2000 legte Vater Karl-Heinz die Geschäfte in die Hände seiner Tochter Heidrun, die auch weiterhin auf seine Hilfe und Unterstützung bauen konnte.

Und nun zur 5. Generation ... Tochter Lena Thomas trat in die Fußstapfen von Großvater Karl-Heinz und Mutter Heidrun. Ihre Berufsausbildung schloss sie von 2014 - 2017 mit Erfolg ab und seit Juni des vergangenen Jahres ist sie im Salon Thomas angestellt. Um auch weiterhin auf dem neusten Stand zu sein und mit jugendlichem Schwung weiterzuarbeiten wurde der Friseursalon zum Jahresende umgebaut und renoviert und am 7. Januar 2018 erstrahlte ein moderner attraktiver Salon in der Bleichhofstraße 7 und begrüßt seine Kundinnen und Kunden in einem angenehmen und freundlichem Ambiente.



Ein großes Dankeschön an die fleißigen Handwerker und Helfer für die zuverlässigen und hervorragenden Leistungen in diesen 14 Tagen der Neugestaltung.

Und natürlich an die ganze Familie ... Vater, Mutter, Tochter und Ehemann Ralf. Aber auch ein herzlicher Dank an alle unsere treuen Kunden! Das Team des Friseursalon Thomas freut sich auf ihren nächsten Besuch in den neuen Räumlichkeiten.

Mit diesen Dienstleistungen werden wir sie auch weiterhin zu zufriedenstellen:

- Haarwäsche inklusive Kopfmassage mit Schneiden und Stylen der Haare
- Coloration und Tönen mit professioneller Haarfarbe von Davines
- Strähntechniken
- Dauerhafte Formveränderung
- Hochsteck- und Flechtfrisuren für besondere Anlässe auf Wunsch, inklusive Make up



Und natürlich lässt es sich der Seniorchef Karl Heinz Werner nicht nehmen, täglich im Salon reinzuschauen, ein gutes Gespräch über Fußball und Sport, neue Modetrends und für Stammkunden immer einen lockeren Spruch auf den Lippen gibt es gratis dazu und das erfreut nicht nur seine Ehefrau, seine Tochter bzw. seine Enkelin, auch bei den Kunden gehört er zum liebenswerten Inventar. Wünschen wir für die Zukunft zufriedene Kunden, die immer gern wiederkommen und unsere vielfältigen Dienstleistungen zu schätzen wissen ...



... ihr Team vom Friseursalon Thomas

Elisabeth Ständer

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer des Forstrevieres Bernterode,

nach langen Regenfällen und warmer Witterung hat Sturm Friederike am 18.01.2018 zum Teil starke Schäden, vor allen Dingen in Nadelholzbeständen, hinterlassen. Viele Waldbesitzer haben sich schon gemeldet und zum Teil mit der Aufarbeitung des Wurfs/Bruches begonnen. Bitte achten Sie dabei auf Ihre Sicherheit. Zum Entzerren und sicheren Zufallbringen sollten Sie seilunterstützt arbeiten. In Ihrem Wald befindliche Wege sollten Sie bis zur Wiederherstellung der Sicherheit sperren und einen Gefahrenhinweis anbringen. Beachten Sie auch die angesprochenen und in Richtung Weg hängenden Bäume. Unterschätzen Sie nicht die Gefahr angebrochener Bäume oder Baumteile.

Die Waldbesitzer, die noch keine Zeit gefunden haben Ihren Besitz zu kontrollieren, bitte ich um eine rasche Begehung. Ich stehe Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung (0172/3480196).

Ziel sollte es sein, bis Ostern den Großteil der Aufarbeitung abzuschließen.

Auch wenige frisch im Bestand verbleibende Bäume oder Baumteile können bei warmer Witterung im März/April verstärkt Borkenkäfer anlocken und bei unterlassener Kontrolle zu einer weiteren Gefahr für Ihren Wald werden.

Nagel

Revierleiter Bernterode

Aus der Region

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 247 Ortsumgehung Ferna und Ortsumgehung Teistungen

VG Ershausen/Geismar

Schimberg, 19.01.2018

1. Planänderung

Das Straßenbauamt Nordthüringen (Vorhabenträger) hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Als Ergebnis des Erörterungstermines vom 25.04.2016 - 28.04.2016 in Teistungen ist die Ausgangsplanung vom 08.12.2014 (Straßenbaubehörde) überarbeitet worden.

Die Planänderung umfasst technische, landschaftspflegerische und grunderwerbsmäßige Änderungen.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

Technische Änderungen:

Entfall Rückbau der B 247alt von Netzknoten 107 (Abzweig Tastungen) bis Ortsrand Teistungen

Erichtung einer zusätzlichen Anbindung B 247 Knoten 5 - Spange Teistungenburg in Verbindung mit Knoten 5.1 - Verknüpfung B 247alt

Änderungen im Wirtschaftswegenetz

Ersatz der Trinkwasserbrunnenanlage 3.1 Teistungen

Änderung an Versorgungsanlagen

Entfall Rückbau der Gemeindefstraße, nördliches Betriebstor Erlus AG bis K 237

Landschaftspflegerische Änderungen:

Erichtung von Leit- und Sperrwänden an der Hahlequerung BW 13

Erichtung von Leit- und Sperrwänden im Bereich der Landesgrenze

Anordnung stationärer Amphibienleiteinrichtungen an der B 247

Änderungen und Überarbeitungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung

Überarbeitung der Unterlage 19.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Erarbeitung ergänzender umweltrelevanter Unterlagen

Aktualisierung der Verkehrstechnischen Untersuchung

Mit den vorgesehenen Netzergänzungen wurde eine Neuberechnung der Verkehrstechnischen Untersuchung „Prognose 2025 - Planfall 5“ - erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden gleichzeitig auch die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 eingearbeitet.

Widmung, Umstufung

Die Neubaustrecke Spange Teistungenburg und weitere Umstufungen erforderten die Änderung der Widmungsunterlagen.

Änderungen der Grunderwerbsunterlagen:

Aufgrund der Änderungen in den technischen Planungen und im landschaftspflegerischen Begleitplan ergeben sich teilweise andere Betroffenheiten. Die hieraus erfolgten Änderungen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt.

Durch die geänderte Planung werden **Grundstücke in den Gemarkungen**

- Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Gemarkungen: Teistungen, Teistungenburg, Ferna,
- Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Gemarkung: Bebandorf und in
- Leinefelde-Worbis, Gemarkungen: Wintzingerode, Kirchohmfeld beansprucht.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 15.02.2018 bis 14.03.2018

in der VG Ershausen/Geismar, Bauamt, 37308 Schimberg OT Ershausen, Kreisstr. 4

während der Dienststunden (Mo 9.00 bis 12,00 Uhr; Di 9.00 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 15.30 Uhr; Do 9.00 bis 12.00 u. 14.00 bis 17.00 Uhr und Fr 9.00 bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen (Ausgangsplanung / Planänderung) sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter (<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>) einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28.03.2018** bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der VG Ershausen/Geismar, Bauamt, Einwendungen gegen die **Planänderungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Betrag und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG) sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG) ausgeschlossen. Einwendungen, die schon gegen die Ursprungsplanung hätten erhoben werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungstermin ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Redaktion

- Amtsblatt „Südeichsfeldbote“ -

Einladung zur Vorstellung NATURA 2000 Managementpläne

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume.



Jedes Natura-2000-Gebiet ist in sich einzigartig. Um seinen Wert weiterhin zu sichern, bedarf es speziell auf das jeweilige Gebiet abgestimmter Maßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt werden. Im vergangenen Jahr wurden im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) die Managementpläne für 55 Natura-2000-Gebiete im Freistaat Thüringen durch Planungsbüros erstellt.

Die vorliegenden Fachbeiträge für das Offenland der NATURA 2000 Gebiete:

- „Ibenkuppe - Thomasbrücke - Östlicher Westerwald“,
- „Muschelkalkhänge von Großbartloff bis Faulungen“ und
- „Mittlerer Dün“

werden am **14. Februar 2018** im Kreistagssaal in Heiligenstadt, Göttinger Str. 5, der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Veranstaltung beginnt 17:00 Uhr, der Eintritt ist frei.



Die Balance halten: Stadtwerke unterstützen Jugendarbeit

Experimentierfreude, ins Gleichgewicht kommen und dabei den Teamgeist fördern: die neue erlebnispädagogische Kletteranlage der Villa Lampe erweitert das Freizeitangebot für Kinder, Jugendliche und Schulen. Dank finanzieller Förderung durch die Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt (SWH) können junge Menschen in Gruppen, angeleitet durch speziell ausgebildete Villa-Mitarbeiter, ab jetzt die eigenen Kletterfähigkeiten auch unter freiem Himmel testen.

SWH-Geschäftsführer Dirk Nehr Korn und Leiter der Villa Lampe, Pater Wilhelm Steenken, weihten den ersten Niedrigseilgarten Thüringens im Rahmen des Don Bosco Festes am 28. Januar 2018 offiziell ein. „Die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit in der Kreisstadt und ihrer Ortsteile ist für uns seit Jahren eine Selbstverständlichkeit. Der Kletterparcours kann sich wirklich sehen lassen. Wir hoffen, dass das neue Angebot viele junge Leute lockt“, unterstreicht Dirk Nehr Korn.

Perfekt in das Gelände am Heiligenstädter Holzweg fügt sich die Anlage ein, die in nur vier Tagen Bauzeit realisiert wurde. Mit dem naturnahen Parcours haben die Sozialpädagogen nun eine neue Möglichkeit Kinder und Jugendliche in ihren sozialen Kompetenzen zu stärken.

Bestehend aus verschiedenen Elementen wie einem Balancierstamm, einem Laufseil und einem Lianengang, die gemeinsam gemeistert werden müssen, können Zusammenarbeit und Kommunikation gefördert werden. Allein klettern funktioniert nicht. Ein positiver Nebeneffekt ist das Training von Gleichgewichtssinn und Konzentration.

„Alle Gruppen, die an ihrer Kooperation und Teamfähigkeit arbeiten wollen, sind herzlich eingeladen die Anlage zu nutzen. Das dafür notwendige geschulte Personal steht hierfür zur Verfügung“, freut sich der Pädagogische Leiter der Villa, Maik Herwig. Seit 27 Jahren engagiert sich die Einrichtung für die regionale Kinder- und Jugendarbeit.



Villa Lampe Leiter, Pater Wilhelm Steenken (links), weihte den neuen Niedrigseilgarten ein. Zusammen mit dem Geschäftsführer der Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt, Dirk Nehr Korn (rechts), SWH-Aufsichtsratsvorsitzender, Bürgermeister Thomas Spielmann und Maik Herwig durchschnitt er ein blaues Band.

Käthe Kollwitz Gymnasium in Lengsfeld unterm Stein

Gymnasiasten waren Staatschef für einen Tag

EU-Planspiel auf Schloss Bischofstein

Staatschef für einen Tag sein - genau das durften die Schüler der 10. Klassen des Käthe Kollwitz Gymnasiums in Lengsfeld unterm Stein erleben. Wie schon seit vielen Jahren fand auch in der vergangenen Woche ein EU-Projekt auf Schloss Bischofstein statt.

Das Planspiel wird jährlich von der Friedrich-Ebert-Stiftung unterstützt. Betreut wurden die Schüler von Bettina Schmitt und Christian Gohlke. Voller Begeisterung brachten die Rechtsanwältin für Europarecht und der Literaturwissenschaftler den Schü-

lern das Thema EU näher, wobei man merkte, dass die beiden dieses Projekt schon seit vielen Jahren durchführen.

In der ersten Aufgabe sollten die Schüler in Gruppen alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auflisten und nach ihrem Eintrittsjahr sortieren, dies gelang den Schülern ausgesprochen gut und es musste nur wenig nachgeholfen werden. Danach wurde noch über die Entstehung der EU informiert, bis die Schüler endlich in die Rolle eines Staatschefs schlüpfen durften. In Teams recherchierten wir die speziellen Interessen „ihres“ EU-Staates, wobei sie verschiedene Probleme der derzeitigen Politik besprachen und nach Lösungen suchten. Hauptthemen waren die Flüchtlingsproblematik und die Sicherheit Europas. Zum Schluss konnten streitbare Vorschläge und interessante Lösungen präsentiert werden.



Für die Schüler der 10. Klassenstufe war es ein gelungener Tag und eine erfrischende und spannende Abwechslung zum normalen Unterricht. Darüber hinaus hat das Projekt den Schülern viele neue Perspektiven und Berufsmöglichkeiten aufgezeigt. Bettina Schmitt und Christian Gohlke haben es geschafft mit viel Spaß und Euphorie den Schülern das Thema Europäische Union näher zu bringen. Und wer weiß- vielleicht trifft man ja einige der Schüler in 20 Jahren im Europa- Parlament wieder.

**Anna-Lena Trutte, Clara Luise Sprinz, Jette Dörsing,
Lisa Schollmeier (Schülerinnen der 10. Klasse)**

St. Josef Gymnasium Dingelstädt

Schnuppertag

Auch in diesem Schuljahr öffnete unser Gymnasium wieder die Tür für die zukünftigen Fünftklässler der umliegenden Grundschulen, damit diese einen Eindruck von unserer Schule und vom Leben und Lernen in unserer Schule bekommen. An vier verschiedenen Tagen besuchten uns mehr als 50 Grundschüler aus den Orten Dingelstädt, Küllstedt, Effelder, Geismar, Bickenriede und Hüpstedt. Zunächst wurden die Schüler durch unseren Schulleiter, Herrn Krippendorf, herzlich begrüßt. Anschließend führte er sie um und durch unser Schulhaus. Bei diesem Rundgang konnten die Schüler viel Interessantes über unsere Schule und auch über unsere Nachbarschule erfahren.



Nach einem gemeinsamen Frühstück in der Cafeteria unseres Gymnasiums hatte jeder Schüler die Gelegenheit im Computerkabinett unserer Schule am eigenen Rechner zu sitzen, Spiele zu spielen sowie kleine Mathematikaufgaben zu lösen. Hier konnten sie auch noch die Homepage des Gymnasiums besuchen und so viel Nützliches und Aktuelles über unser Schulleben erfahren. Im Keller unserer Schule töpfernten auch noch die Grundschüler zusammen mit unserer Kunstlehrerin. Selbstverständlich können die Schüler das Getöpferte nach dem Brennen am Tag der offenen Tür, der in diesem Jahr am 17. Februar 2018

im St. Josef Gymnasium stattfindet, abholen. Außerdem standen noch Englisch und Geografie auf dem Stundenplan. So hörten die Viertklässler die Geschichte von einer kleinen hungrigen Raupe, die zu einem wunderschönen Schmetterling wurde. Anhand der Bilder und der Wochentage wurde die Geschichte „The very hungry caterpillar“ von allen gemeinsam nacherzählt. Im Geografie-Unterricht erhielten die Schüler einen Einblick in das neue Unterrichtsfach mithilfe neuer Medien. Die Arbeit mit dem Tablet, welches ab der 9. Klasse in unserer Schule als ein Unterrichtsmittel eingesetzt wird, begeisterte viele Schüler. So durften die Grundschüler gemeinsam mit Schülern einer 10. Klasse, die hier als Lernpaten den jüngeren Schülern zur Seite standen, an deren Tablets arbeiten.



Wir hoffen, dass alle Schnupperkinder einen schönen und unvergesslichen Tag bei uns am St. Josef Gymnasium verbracht haben und freuen uns auf ein Wiedersehen mit den Eltern am Tag der offenen Tür.

Dr. Schotte-Grebenstein

Skilager 2018 in Winterberg

1. Tag

Am Montag, dem 22.1.18 ging es für den Jahrgang der Klasse sieben auf Reise. Obwohl der Abschied von den Eltern schwer fiel, beluden wir voller Vorfreude die Busse und verließen die gewohnte Umgebung. Nun konnte das Abenteuer beginnen. Nach zwei Stunden Fahrt war es Zeit für eine Pause auf dem Rastplatz. Danach fuhren wir auf dem schnellsten Weg zum Hostel „Erlebniskappe-Winterberg“. Halb zwölf kamen wir vor der Unterkunft an. Nach dem Beziehen der Betten versammelten wir uns zum Mittagssnack um 12.45 Uhr im Gemeinschaftsraum. Die Stärkung tat uns allen gut, denn nun hieß es Fertigmachen zum Rodeln. Die Schlitten liehen wir uns von der Herberge aus. Nach einem kurzen Fußmarsch kamen wir am Rodelberg an. Mittlerweile war es 13.00 Uhr. Bis 15.00 Uhr vergnügten wir uns auf dem Schlitten. Danach tauschten wir den Schlitten gegen die Skiausrüstung. Nun war es Zeit für das Abendessen. Bis zu den Belehrungen gingen wir nochmal auf unsere Zimmer. 19.30 Uhr wurden wir belehrt, bevor wir erschöpft in unsere Betten fielen.

2. Tag

An diesem Morgen gab es zwischen 7.40 Uhr und 8.00 Uhr Frühstück. Nachdem wir in unsere Skisachen geschlüpft waren, liefen wir in die Trockenkammer, um unsere Skischuhe anzuziehen. Mit der gesamten Ausrüstung begaben wir uns auf den Weg zum Skigebiet. Nun wurden wir in kleinere Gruppen eingeteilt: vier Anfängergruppen und zwei Fortgeschrittene. Die Anfänger erlernten zuerst die Grundlagen des Skifahrens. Die Fortgeschrittenen feilten nach der Probefahrt und der darauffolgenden Gruppeneinteilung an ihrer Technik. Zum Mittagssnack liefen wir zum Hostel zurück. Es gab Hamburger, die wir uns selbst belegen konnten. Nach der kleinen Pause ging es wieder auf die Piste, auch für die

Anfänger zum ersten Mal. Erst fuhren sie die Hälfte der Piste und dann ging es mit dem ersten Lift ganz nach oben zum Beginn der Piste. 16.30 Uhr wurde das Skifahren für den ersten Tag beendet. Auf dem Programm stand dann noch eine Fackelwanderung, die um 19.30 Uhr begann. 22.00 Uhr war Nachtruhe angesagt.

3. Tag

Zuerst frühstückten wir und dann folgte die ganze Prozedur wie am Vortag. Mit unserer Skiausrüstung starteten wir wieder ins Skigebiet. Nach vielen Fortschritten und kleinen Veränderungen an den Gruppen begaben wir uns wieder zum Mittagssnack. Frisch gestärkt mussten wir wohl oder übel zurück in die dicken Sachen und zum Berg aufbrechen. Wir waren nämlich schon alle erschöpft, aber es lohnte sich. Schnell haben wir unsere schlappen Beine vergessen und genossen die Fahrt. Das Wetter spielte nur leider seit dem Morgen nicht so gut mit. 16.30 Uhr klemmten wir uns dann unsere Skier unter die Arme und traten den Rückweg an. Nach dem Abendessen bestand noch die Möglichkeit, einen Film zu schauen. Danach ging auch dieser Tag zu Ende.

4. Tag

Wie die vergangenen Tage auch schlüpfen wir nach dem Frühstück in unsere Skisachen. 8.45 Uhr traten wir erneut den Weg zum Skigebiet an. Doch auch heute regnete es. Trotzdem genossen wir alle den letzten Tag zum Ski fahren. Um 12.00 Uhr gingen wir wieder zurück zum Hostel, um uns zu stärken. Wir durften uns nach dem Mittagessen aussuchen, ob wir nochmal zur Piste gehen wollen oder in die Stadt zum Schwimmen. Die Skifahrer liefen wieder pünktlich los und ungefähr die andere Hälfte der Schüler brachte ihre Skiausrüstung zur Ausleihe zurück, bevor sie ihre Sachen packten und mit dem Bus in die Stadt fuhren. Dort verbrachten wir dann zwei Stunden im Schwimmbad. Anschließend gingen wir in die Innenstadt und hatten dort noch reichlich Freizeit. Um 18.15 Uhr fuhr der Bus zurück zur Unterkunft. Die Skifahrer verbrachten ihren Nachmittag noch auf der Piste, bis sie anschließend auch ihre Skiausrüstung zurückgaben. Danach packte der ein oder andere noch seinen Koffer. Dann war es höchste Zeit zu Schlafen.

5. Tag

Am fünften und letzten Tag begann erstmal alles mit dem Frühstück wie immer. Danach hatten wir noch einmal Zeit, alles zu packen und für die Abreise vorzubereiten. Nachdem alles fertig war und wir die Zimmer verlassen hatten, verstaute wir unser Gepäck im Bus und machten uns auf den Weg in die Heimat. Wir kamen alle wieder gesund und munter in Dingelstädt am Busbahnhof an. Es hat uns großen Spaß gemacht und wir werden noch lange daran zurückdenken.



Mia Schneider (Klasse 7c)



STAATLICHES GYMNASIUM „ST. JOSEF“

Riethstieg 1, 37351 Dingelstädt

Tel. 036075 62275

Fax 036075 62177

E-Mail sekretariat@gymnasium-dingelstaedt.de

<http://www.gymnasium-dingelstaedt.de/joomla/>



Informationen für das Schuljahr 2017/2018

Tag der offenen Tür

Für Samstag, den 17.02.2018, laden wir Sie in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr zu einem "Tag der offenen Tür" in unser Gymnasium ein.

Besuchen Sie uns! Sie können sich an diesem Tag unter anderem über das Bildungs- und Erziehungskonzept und die räumlichen Bedingungen am St. Josef-Gymnasium informieren. Des Weiteren werden Ihnen folgende Programmpunkte angeboten:

- Theateraufführung
- Vorstellung von Projekten
- Schulpartnerschaften stellen sich vor
- Arbeitsgemeinschaften
- Schulführungen
- und vieles mehr ...

Anmeldewoche

Die Anmeldung Ihrer Kinder an ein Gymnasium erfolgt im Land Thüringen in der Zeit vom 05.03. -10.03.2018.

Für das Staatliche Gymnasium "St. Josef" Dingelstädt gelten folgende Anmeldezeiten:

Montag,	05.03.2018	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag,	06.03.2018	08:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch,	07.03.2018	08:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag,	08.03.2018	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag,	09.03.2018	08:00 - 18:00 Uhr
Samstag,	10.03.2018	10:00 - 12:00 Uhr

Bringen Sie bitte das Halbjahreszeugnis und gegebenenfalls die Schullaufbahneempfehlung mit.

Die Bergschule St. Elisabeth, katholische berufsbildende Schule, stellt sich vor und lädt zum Ehemaligentreffen ein!

Ein großes Fest steht vor der Tür - die katholische berufsbildende Schule „St. Elisabeth“ feiert ihren 50. Geburtstag. Doch was wäre eine Feier ohne Gäste? Für dieses Fest hat sich die Schule etwas ganz Besonderes überlegt.

Jeder, der einmal Teil dieser Schule war, egal ob Schüler oder Lehrer, ist am **Freitag, dem 02.03.2018, zwischen 14:00 Uhr - 18:00 Uhr**, herzlich zum Ehemaligentreffen eingeladen. Versetzen Sie sich zurück in Ihre alten Schul- oder Lehrzeiten, reisen Sie zurück in Ihre Schule. Finden Sie bei einer Schulführung Ihren alten Klassenraum wieder? Erkennen Sie Ihre ehemaligen Lehrer? Packen Sie Ihre Taschen voll mit Erinnerungen und lassen Sie uns gemeinsam Antworten auf diese Fragen finden. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Sie haben an diesem Tag keine Zeit? Kein Problem!

Am Samstag, dem 03.03.2018, von 10:00 - 16:00 Uhr, findet der „Tag der offenen Tür“ statt, an dem wir Sie herzlich willkommen heißen.

Während des Tages besteht für alle Interessierten die Möglichkeit, sich über die verschiedenen Berufsausbildungen und Schulabschlüsse zu informieren. Weiterhin erhalten die Besucher einen Eindruck in die vielfältigen Aktivitäten und Angebote des schulischen Alltags. Für Jung und Alt gibt es selbstverständlich auch Mitmachaktionen verschiedenster Art. Kompetente Fachkräfte bieten individuelle Schullaufbahn-, Studien- und Berufsberatungen an.

Weiterhin bietet der Tag

- Kunstausstellungen verschiedener Klassen
- Präsentationen der Projektgruppen zum Thema „50 Jahre Bergschule“
- Kulinarisches
- Musikalisches
- Sportliches

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen!

Bei Rückfragen stehen Ihnen Schulleiterin Gabriele Sachse (03606/673308) und die ehemalige Schulleiterin Sr. Pia Elisabeth zur Verfügung.



Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universitätsmedizin Göttingen



Ausbildungsangebote hautnah erleben Bildungsinstitut am Eichsfeld Klinikum lädt zum Tag der offenen Tür ein

Heiligenstadt. Zu einem Tag der offenen Tür lädt das Bildungsinstitut des Eichsfeld Klinikums am **Samstag, den 17. Februar 2018** ein. Unter dem Thema „kommen-informieren-bewerben“ können sich alle Interessierten über derzeitige und zukünftige Ausbildungsangebote informieren.

Das Klinikum bietet als Schwerpunkt selbst in Theorie und Praxis die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe an. In diesem zukunftsfähigen Arbeitsfeld befinden sich derzeit 88 Schüler in der Ausbildung. Ebenso können aber auch zukünftig in Kooperation mit Berufsschulen und Hochschulen Ausbildungen in der Operationstechnischen Assistenz (OTA), der Anästhesietechnischen Assistenz (ATA), der Medizinischen Fachassistenz (MFA), zur Hebamme, zum Fachinformatiker oder auch duale Studiengänge im Bereich der Medizintechnik oder des Gesundheitsmanagements absolviert werden.

„Uns ist wichtig, jungen Menschen Orientierung zu geben. Bei der Berufswahl haben Schüler oft keine genauen Vorstellungen von der Vielzahl der Ausbildungen und Karrieremöglichkeiten, die das Eichsfeld Klinikum anbietet.“, so Schulleiter des Bildungsinstitutes Rudi Peter. Daher stehen an diesem Tag von 13 bis 17 Uhr die Pädagogen, Praxisanleiter und auch Auszubildenden für alle Fragen rund um die neun verschiedenen Ausbildungsberufe in

einem der größten Ausbildungsbetriebe im Landkreis Eichsfeld zur Verfügung.

Außerdem haben die Besucher die Gelegenheit, die Räume und die Lerninhalte der Pflegeausbildung kennenzulernen. Hier können Pflegetechniken in simulierten Pflegesituationen selbst ausprobiert werden. Unter anderem wird das korrekte Messen des Blutdrucks, Verbandstechniken in der Wundversorgung, der Umgang mit Infusionen oder die Händedesinfektion zur Vermeidung von Infektionskrankheiten vorgestellt.

Schüler, deren Berufswahl schon konkret ist, können selbstverständlich ihre Bewerbungsunterlagen mitbringen.

**Tag der offenen Tür: kommen-informieren-bewerben
Samstag, den 17.02.2018, 13 bis 17 Uhr**

Eichsfeld Klinikum gGmbH, Bildungsinstitut - Berufsbildende Schule,
Haus St. Vincenz, 4. Etage, Heiligenstadt

Ausbildung im Eichsfeld Klinikum starten -
weitere Informationen und Bewerbung unter:
www.eichsfeld-klinikum.de/karriere

Veranstaltungskalender

Leben retten liegt im Blut!

Personlich
Fair,
Sicher.

gemeinnützige GmbH

Blutspende

Achtung Terminänderung!

Kella

Freitag, 16. März 2018

17:00 Uhr - 19:30 Uhr

Gemeindeverwaltung

Angerweg 5

Jetzt Blut- und Stammzellspender werden!
Helfen Sie Menschen in Not!
Fragen Sie unser Team vor Ort!

Blutspenderpass (sofern vorhanden) und Personaldokument (mit Lichtbild) nicht vergessen!

Institut für Transfusionsmedizin Suhl Gemeinnützige GmbH
Albert-Schweitzer-Strasse 13 · 98527 Suhl · Telefon 03681 373-0

www.blutspendesuhl.de

Damit die häusliche Pflege gelingt

Neuer Kurs für pflegende Angehörige startet

Heiligenstadt. Durch die demografische Entwicklung gewinnt in unserer Gesellschaft die Betreuung Pflegebedürftiger durch Angehörige zunehmend an Bedeutung. Für Angehörige ist die Pflegetätigkeit oftmals mit körperlichen und seelischen Belastungen verbunden. Sie stellen sich häufig die Frage, wie das pflegebedürftige Familienmitglied eine möglichst lange Zeit in vertrauter Umgebung versorgt werden kann.

Um die Pflege und Betreuung zu erleichtern, bietet ab April 2018 die Caritative Pflegedienst Eichsfeld gGmbH in Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut des Eichsfeld Klinikums und der AOK-Gesundheitskasse Heiligenstadt einen Schulungskurs an. In den

Fortbildungen werden das Wissen und die Fertigkeiten vermittelt, die die Durchführung der Pflege im häuslichen Umfeld erleichtern. Pflegenden Angehörige lernen nicht nur, den Pflegebedürftigen fachgerecht in ihrer eigenen Umgebung zu versorgen. Sie erlernen auch Möglichkeiten, körperliche und gesundheitliche Schäden bei der Pflege für Pflegebedürftige und für sich selbst vorzubeugen. Somit können pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen reduziert werden.

Die Pflegekurse können grundsätzlich von pflegenden Angehörigen, sonstigen ehrenamtlichen Pflegepersonen sowie von Personen, die an einer nicht erwerbsmäßig ausgeübten ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessiert sind, in Anspruch genommen werden. In dem Kurs erlernen die Teilnehmer beispielsweise die Grundlagen der Pflege in der Häuslichkeit, die Pflege bei Bettlägerigkeit, Unterstützung bei der Mobilisation, Hilfen bei der Ernährung, Inkontinenz und Demenz sowie die Grundlagen der Pflegeversicherung. Ebenso können auf spezielle krankheits- und situationspezifische Fragestellungen eingegangen werden.

Pflegekurs für pflegende Angehörige

Dauer: 8 Abende á 90 Minuten
 Beginn: Mittwoch, den 11.04.2018, 16.30 Uhr,
 Ort: Eichsfeld Klinikum gGmbH, Bildungsinstitut
 Windische Gasse 112, 37308 Heilbad Heiligenstadt
 Kosten: Kostenübernahme nach Beantragung
 bei der jeweiligen Krankenkasse

Anmeldung

Interessierte können sich ab sofort für den Kurs anmelden:
 Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH,
 Zentrale Pflegedienstleitung, Maria-Theresia Adler,
 Telefon: 036076 - 993165 oder per E-Mail: adler@cpe-home.de

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Jahresprogramm 2018 vorgestellt

Naturparkverwaltung gibt neuen Kalender heraus

Fürstenhagen. Mit einem Rückblick auf das Jahr 2017 begann die Vorstellung des neuen Programms 2018 der Verwaltung des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal. „Mit 5.994 Teilnehmern an den geführten Touren 2017 haben wir die Marke von 6.000 nur knapp verfehlt“, freut sich Uwe Müller, zuständig für Kommunikation und Tourismus in der Naturparkverwaltung über das hervorragende Ergebnis. Das entspricht einer Steigerung um 765 Personen gegenüber dem Vorjahr. Im Bereich der Umweltbildungsveranstaltungen konnte die Verwaltung mit 4.576 Tagesgästen einen Zuwachs um 169 Personen gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Durch die Neueinstellung von Sibylle Wagner für das Sachgebiet Umweltbildung im Oktober 2017 verspricht sich die Verwaltung einen weiteren Ausbau der Angebote.

Das Jahresprogramm 2018 umfasst 180 Veranstaltungen und liegt jetzt als gedruckte Broschüre vor. Sie bündelt eine Vielzahl an Wanderungen, WanderBus-Ausflüge, Rad- oder Bootstouren und Kutschfahrten. Darüber hinaus stehen kulinarische Angebote, Wohlfühl-Seminare sowie Veranstaltungen für Familien und Kinder auf dem Programm. „Mit unserem Kalender laden wir Gäste aus nah und fern ein, die Vielfalt des Naturparks zu erkunden: Sei es die kulinarische Vielfalt, durch die Einkehr bei einem Naturparkpartner oder die biologische Vielfalt bei einem Besuch der Insektennacht mit Lichtfang im Naturparkzentrum“, so Dr. Johannes Hager, Leiter der Naturparkverwaltung.



Ein kleiner Blick in den Kalender: Im Naturparkzentrum Fürstenhagen können zu Ostern Kerzen verziert oder Ostereier mit Naturfarben gefärbt werden. Das Sommerprogramm ist in diesem Jahr der Wildkatze, dem Wildtier

des Jahres 2018, gewidmet und ein Fledermausabend gibt Einblicke in die faszinierende Welt fliegender Säugetiere. Wanderarrangements vom „Landhaus am Westerwald“ locken auf den Qualitätswanderweg „Leine-Werra“ und gesundheitsbewusste Wanderfreunde können bei einem Wander-Yoga-Wochenende auf Ihre Kosten kommen. Liebhaber der Landschaftsfotografie können ihre Kenntnisse bei einer Fotosafari zwischen Werratal und Eichsfeld unter Beweis stellen. In der Vogelschutzwarte Seebach gilt es unter fachlicher Leitung Vogelstimmen zu erkennen oder Nisthilfen für heimische Singvögel zu bauen. Darüber hinaus werden Hinweise zur individuellen Gestaltung von Wanderungen, dem Schulklassenprogramm des Naturparks und zu weiteren Angeboten der Region gegeben.

Der Veranstaltungskalender 2018 kann in den Tourist Informationen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich des Naturparks und den angrenzenden Regionen kostenlos erworben werden. Die Veranstaltungen sind auch online unter www.naturpark-ehw.de abrufbar.

Veranstaltungsübersicht Stadt Bad Sooden-Allendorf

Monat Februar 2018

Mittwoch, 14.02.2018

19:30 Uhr Kirchenkonzert „Peter Orloff & die Schwarzmeer Kosaken“
 Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde St. Crucis
 Ort: St. Cruciskirche

Donnerstag, 15.02.2018

19:30 Uhr Jamsession „Albert N'Sanda & Friends“
 Ort: ZWEISTEIN, Am Bahnhof 1

Freitag, 16.02.2018

15:00 -
 17:00 Uhr Stadtführung „Allendorf“, Treffpunkt: Marktplatz

Samstag, 17.02.2018

19:00 Uhr „Grimmsche Liebe und Erotik“ mit Stefan Becker und Carlo Ghiradelli vom Spielraum Theater Kassel, Veranstalter: KulturForum BSA e.V.
 Ort: Hochzeitshaus

Sonntag, 18.02.2018

15:00 -
 17:30 Uhr „Just Dance“ - Tanz im Kurpark mit dem „Sound Express“
 Ort: Weinstube am Kurpark
 20:00 Uhr The Royal Squeeze Box „Made in Heaven“
 Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Ellershausen
 Ort: Kirche Ellershausen

Montag, 19.02.2018

15:00 -
 17:00 Uhr Stadtführung „Sooden“, Treffpunkt: Söder Tor

Freitag, 23.02.2018

15:00 -
 17:00 Uhr Stadtführung „Allendorf“, Treffpunkt: Marktplatz

Samstag, 24.02.2018

20:00 Uhr Winterball der Rhenanus-Schule,
 Veranstalter: AG Schulball
 Ort: Aula der Rhenanus-Schule
 20:00 Uhr DJ Albi's „Rock gegen Rheuma“
 Ort: ZWEISTEIN, Am Bahnhof 1

Sonntag, 25.02.2018

10:30 -
 12:00 Uhr Operetten-Matinee
 „Grüß dich Gott, du liebes Nester!“
 Ort: „Altes Kurhaus“- Wappensaal

Montag, 26.02.2018

15:00 -
 17:00 Uhr Stadtführung „Sooden“, Treffpunkt: Söder Tor

Info + Kontakt:

Stadtmarketing Bad Sooden-Allendorf,
 Landgraf-Philipp-Platz 1-2, 37242 Bad Sooden-Allendorf
 Tel. 05652/9587102, Fax. 05652/9587129
www.bad-sooden-allendorf.de
a.goebel@bad-sooden-allendorf.de
www.facebook.com/badsoodenallendorf

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter:

Tel. 036075 690072

familienzentrum@kerbscher-berg.de

www.kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
Februar 2018		
Do, 15.02. 09.30 Uhr	Babymassage	J. Weidner
Fr, 16.02. 09.15 Uhr	Offener Eltern-Kind-Treff - für Eltern mit Kindern ab ca. 1 Jahr	J. Grohe
Mo, 19.02. 19.30 Uhr	Ehe-Oase - Zeit zu Zweit (3x im MCH)	E./B. Hupe
Di, 20.02. 09.00 Uhr	PC-Kurs für Senioren „Tablet und Smartphone“	Mitarbeiter MEIFA
Di, 20.02. 16.00 Uhr	Kreativer Jahreskreis - Für Eltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	U. Stöber
Mi, 21.02. 17.00 Uhr	Workshop Babys erste feste Nahrung	Mareen Schulze
Do, 22.02. 19.30 Uhr	Bibel-Teilen - Bewusst das Evangelium des kommenden Sonntags erleben	E. Töpfer
Do, 22.02. 20.00 Uhr	Förderung der emotionalen Intelligenz (Elternabend)	S. Hahn
Sa, 24.02. 09.30 Uhr	Wohlfühltag für Frauen ab 40	M. Zucht
Mo, 26.02. 13.30 Uhr	Trageworkshop	M. Wolf
Mo, 26.02. 20.00 Uhr	PEKiP-Elternabend - Info und Kursablauf	Gruppenleiterinnen
Di, 27.02. 13.00 Uhr	Kreativ durch die Schwangerschaft	V. Schilling
Di, 27.02. 15.00 Uhr	Handarbeitsnachmittag (Bürgerhaus Dgst.)	M. Dölle
Di, 27.02. 17.30 Uhr	Meditation	E. Findeisen
Mi, 28.02. 09.00 Uhr	Stilltreff - für Schwangere, stillende, nicht- oder teilstillende Mütter und ihre Babys	B. Gemein
Mi, 28.02. 18.00 Uhr	Yoga	S. Bärtig
März 2018		
Do, 01.03. 19.30 Uhr	Dekoartikel im Vintagelook - Kreativkurs	V. Schilling
Fr, 02.03. 09.15 Uhr	Offener Eltern-Kind-Treff - für Eltern mit Kindern ab ca. 1 Jahr	J. Grohe
Sa, 03.03. 15.00 Uhr	Familyday und Familienforum	A. Karger-Kroll
Mo, 05.03. 16.00 Uhr	Info rund um die Schwangerschaft	A. Hagedorn
Mo, 05.03. 19.30 Uhr	Holzpfosten gestalten	D. Münch
Mo, 05.03. 19.30 Uhr	Pflegeberatung	D. Wagenführ
Mi, 07.03. 19.30 Uhr	Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter	H. Sterner
Mi, 07.03. 19.30 Uhr	Paillettenostereier gestalten	M. Dölle
Do, 08.03. 19.30 Uhr	Bibel-Teilen	E. Töpfer
Do, 08.03. 19.30 Uhr	Kerzen gestalten	A. Leiniger
Sa, 10.03. 09.30 Uhr	Kinderkatechese leicht gemacht	M. Wedekind/M. Schnur
Sa, 10.03. 10.00 Uhr	Nähkurs für Anfänger	M. Dölle
Sa, 10.03. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
So, 11.03. 15.30 Uhr	Familienkreuzweg	
Mi, 12.03. 20.00 Uhr	Kinder trauern anders (Elternabend)	A. Hagedorn
Di, 13.03. 15.00 Uhr	Handarbeitsnachmittag (Bürgerhaus Dgst.)	M. Dölle
Mi, 14.03. 19.30 Uhr	Holzpfosten gestalten	D. Münch
Do, 15.03. 16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	E. Bluhm
Fr, 16.03. 09.15 Uhr	Offener Eltern-Kind-Treff - für Eltern mit Kindern ab ca. 1 Jahr	J. Grohe
Fr, 16.03. 10.00 Uhr	Kangatraining	M. Wolf
Sa, 17.03. 15.30 Uhr	Familienflohmarkt mit Kinderliedermacher Mathi	
Mo, 19.03. 20.00 Uhr	Stammtisch - Eltern mit besonderem Kind	R. Jakobi

Aus Vereinen und Verbänden

Praxisnahes Lernen: Gymnasiasten zu Gast bei EW

Raus aus dem Klassenzimmer, rein in die Praxis - hieß es am 18. Januar 2018 für 17 Neuntklässler des Heiligenstädter Lingemann-Gymnasiums. Bereits in der Theorie hatte sich der Naturwissenschafts- und Technikkurs mit den Lehrplanmodulen „Kunststoffe“ und „Regenerative Energiequellen“ auseinandergesetzt. „Zur inhaltlichen Vertiefung sind wir froh über fundierte Exkursionen in die Praxis, die unseren Gymnasiasten ermöglicht werden. Schön, dass die Eichsfeldwerke sofort ihre Unterstützung zugesagt haben“, freut sich Schulleiterin Kerstin Diegmann, die die Schülergruppe am Donnerstag begleitete.

Bei der EW Entsorgung in Leinefelde gaben Geschäftsführer Michael Raabe sowie Entsorgungsexperte Cornelius Kiep, einen umfassenden Einblick in das Aufgabenspektrum der EW-Tochter. So ging es neben dem Recycling und den damit verbundenen

umweltrelevanten Aspekten zum Beispiel auch um die Entsorgungs-App „EW Abfallinfo“.

Die geplante Besichtigung der Windenergieanlagen auf dem Betriebshof in Dingelstädt musste aufgrund von Sturmtief „Friederike“ ausfallen. Alternativ wurde die Gruppe über das Betriebsgelände der Kleinanliefererstation in Beinrode geführt. Aus nächster Nähe wurden die Schülerinnen und Schüler mit der Lagerung von Elektroaltgeräten, Altmetallen und Bioabfällen vertraut gemacht.

Vorübergehende Haltestellenänderung in Leinefelde

Die Vollsperrung der Bergstraße in Leinefelde vom 5. Februar bis zum 27. Juli 2018 führt zu Änderungen auf der Buslinie 40 (StadtBus Leinefelde). Die Haltestellen „Haus Mitte“, „Konrad-Hentrich-Schule“ sowie „Geschwister-Scholl-Straße“ in Richtung Lunaparkhalle müssen entfallen. Die Haltestellen „Zentraler Platz“ und „Konrad-Martin-Straße“ werde auf die gegenüberliegende Straßenseite verlegt. An Stelle der Schulbushaltestelle „Konrad-Hentrich-Schule“ wird die Ersatzhaltestelle „Konrad-Martin-Straße“ bedient.

Die Änderungen sind an den jeweiligen Haltestellen ausgehängt und im Internet unter www.eichsfeldwerke.de/bus abrufbar. Die



Fahrgäste werden gebeten, sich vor Fahrtantritt noch einmal genau im Fahrplan zu informieren. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter der Mobilitätszentrale gern unter 03605 515253 zur Verfügung.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Geismar	am 14.03. Aloys Genau	zum 70. Geburtstag
	am 20.03. Christina Hesse	zum 70. Geburtstag
Geismar OT Bebendorf	am 06.03. Johannes Tentrup	zum 75. Geburtstag
	am 28.03. Rudolf Dingenotto	zum 75. Geburtstag
Krombach	am 06.03. Christa Althaus	zum 75. Geburtstag
Pfaffschwende	am 12.03. Anna Zörner	zum 75. Geburtstag
	am 26.03. Lorenz Gremmer	zum 80. Geburtstag
Schimberg OT Ershausen	am 10.03. Maria Müller	zum 90. Geburtstag
	am 17.03. Otto Pudenz	zum 75. Geburtstag
Schimberg OT Martinfeld	am 08.03. Karl Josef Reinhardt	zum 70. Geburtstag
Schimberg OT Misserode	am 19.03. Karl Oschinski	zum 70. Geburtstag
Schimberg OT Rüstungen	am 24.03. Margareta Bust	zum 75. Geburtstag
Schimberg OT Wilbich	am 17.03. Helmuth Bust	zum 70. Geburtstag
	am 29.03. Herbert - Dieter Schoen	zum 80. Geburtstag
Volkerode	am 05.03. Irene Bosold	zum 70. Geburtstag
Wiesenfeld	am 08.03. Otto Lorenz	zum 90. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde St. Maria Magdalena Wilbich

Wort des Pfarrers zur Fastenzeit

Liebe Gemeindeglieder,
 in wenigen Tagen beginnt die Fastenzeit als Vorbereitungszeit auf das Osterfest. Für viele von uns ist es auch eine Zeit mit kleinen oder großen Vorsätzen: der Verzicht auf manche lieb gewordene Gewohnheit. Es ist gut, eigene Lebensgewohnheiten in diesen Tagen mal zu hinterfragen. Die Fastenzeit wird auch österliche Bußzeit genannt. Das macht deutlich, dass es vor allem darum geht, sich auf Ostern vorzubereiten und in gewisser Weise „bußfertig“ zu werden. Da



An die Mitglieder des Gerechtigkeitswaldes Volkerode

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Mitglieder der Waldgenossenschaft - Gerechtigkeitswald Volkerode, werden hiermit

am 16.03.2018 um 19.30 Uhr
in das Feuerwehrgerätehaus, Plutschweg 1
 herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokoll für 2017
4. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Aktualisierung der Mitgliederliste
6. Allgemeines

Vorstand der Waldgenossenschaft Volkerode



Kursbeginne an der KVHS Eichsfeld im März 2018!

An der KVHS Eichsfeld beginnen im März eine Reihe verschiedener Kurse und Lehrgänge. Die folgende Übersicht enthält die wichtigsten Kursbeginne und ist nicht vollständig. Es entstehen bei einigen Kursen durch Material- bzw. Zutatenverbrauch zusätzliche Kosten, die nicht gesondert ausgewiesen wurden. Anmeldungen sind über die Website der KVHS www.kvhs-eichsfeld.de oder schriftlich vorzunehmen.

Terminübersicht (Auszug) für den Bereich Leinefelde-Worbis:
 Beginnende Kurse von 01.03.2018 bis 31.03.2018

Datum	um	Kursnr.	Titel
01.03.2018	10:00	L18F501-62	Gestalten eines Fotobuches
02.03.2018	18:00	L18F501-88	Social Media - facebook, Twitter
05.03.2018	17:45	L18F305-84	Vegane indische Küche
06.03.2018	18:00	L18F210-51	Floristik für Frühjahr und Ostern
06.03.2018	18:30	L18F405-51	Rechtschreibung
06.03.2018	19:15	L18F501-61	Gestalten eines Fotobuches
07.03.2018	10:00	L18F306-51	Nicht vergessen!
07.03.2018	18:30	L18F207-53	Gestalten von Enkaustikbildern
12.03.2018	17:45	L18F305-87	Ayurvedische Frühjahrsküche
13.03.2018	10:00	L18F301-72	BenefitYoga®
13.03.2018	19:00	L18F106-53	Persönlichkeitstraining (FSI)
15.03.2018	19:00	L18F207-51	Malen mit Acrylfarben
19.03.2018	17:00	L18F408-51	Französisch A 1-1
19.03.2018	18:30	L18F301-63	Autogenes Training Lfd.
19.03.2018	19:30	L18F301-64	Autogenes Training - Grundkurs
21.03.2018	19:00	L18F209-52	Lust auf Stricken?
28.03.2018	15:30	L18F501-75	Mobile Club
29.03.2018	15:00	L18F501-65	Videoerstellung

Anmeldung und Information
 Kreisvolkshochschule Eichsfeld
 Konrad-Martin-Str. 101, 37327 Leinefelde-Worbis
 Tel. 03605 / 51670
 Website: www.kvhs-eichsfeld.de

hinter steht für mich eine Analyse meines eigenen Lebens im Hinblick auf Gott. Wieviel Glaube steckt in meinem Alltag? Gebe ich Gott Chancen in meinem Leben zu wirken?

Das ist der Sinn der Fastenzeit: sie soll uns wieder näher zu Gott bringen. Wem der Verzicht auf Lebens- oder Genussmittel dabei hilft, sollte diesen Weg wählen. Ich empfehle dennoch, nicht nur auf den Verzicht zu setzen, sondern bewusste Schritte des Glaubens zu gehen. So kann die Fastenzeit auch eine Zeit des „Mehr“ werden:

der Besuch einer Kreuzwegandacht oder einer Werktagsmesse, die Teilnahme an den Glaubensabenden oder an einem Bußgottesdienst, die bewusste Teilnahme am Sonntagsgottesdienst oder der Empfang des Bußsakramentes können uns neu auf die Spur Gottes bringen. Vielfältige Angebote unserer Pfarrgemeinde laden Sie dazu ein. Ich wünsche Ihnen eine gesegnete österliche Bußzeit.

Ihr Pfarrer Steffen Riechelmann

(Grafik: Sarah Frank, aus www.pfarrbriefservice.de)

Informationen für die Gemeinde

Krankenkommunion

Mittwoch, 28.02., 09:00 Uhr

Erstkommunionvorbereitung

Gottesdienst zur Fastenzeit

Samstag, 17.02., 18:00 Uhr in Wilbich

8. Weggottesdienst

Dienstag, 20.02., 16:30 Uhr in Großbartloff

Kinderkreuzweg

Dienstag, 27.02., 16:30 Uhr in Wilbich

9. Weggottesdienst

Dienstag, 06.03., 16:30 Uhr in Großbartloff

Fastenessen

Unter dem Motto „Suppe essen - Schnitzel zahlen“ ist wieder unser Fastenessen am Sonntag, 11.03. nach dem Familiengottesdienst um 10:30 Uhr. Die ganze Familie ist herzlich eingeladen.

Kreuzwegandachten

Mittwoch, 28.02., 09:00 Uhr

Montag, 05.03. und 19.03., 18:00 Uhr

„Wo Himmel und Erde sich berühren“

Glaubensabende in der Fastenzeit -

Die Feier der Eucharistie

In diesem Jahr ist die ganze Gemeinde zu einer Reihe von Glaubensabenden herzlich eingeladen. Dankenswerterweise hat sich Herr Diakon Theuermann dazu bereit erklärt, drei Glaubensabende zum tieferen Verständnis der Heiligen Messe zu gestalten. Die Feier der Eucharistie ist - wie das 2. Vatikanische Konzil sagt - „Quelle und Gipfel des christlichen Lebens“. Kirche und Glaube sind ohne die Feier der Eucharistie nicht denkbar. Dem Geheimnis der Eucharistie - der Gegenwart des Herrn unter uns - wollen wir uns an diesen Abenden nähern, uns austauschen und unseren Glauben vertiefen.

Folgende Informationen sind wichtig:

- Jeder Abend kann natürlich einzeln besucht werden - noch besser wäre allerdings, wenn sie sich alle vier Abende vornehmen
- Die Glaubensabende finden in Effelder und Großbartloff statt - machen Sie sich bewusst einmal auf den Weg zueinander und erfahren Sie, dass der Glaube verbindet
- Bilden Sie Fahrgemeinschaften und helfen Sie so mit, dass auch Mitchristen ohne Auto teilnehmen können
- Das vierte Treffen wird eine Art Abschluss sein mit der Feier der Eucharistie in einer ungewohnten Form und einer Agape im Anschluss.

Ich lege Ihnen diese Abende ans Herz. Sich vier Termine freizuhalten kostet sicher einige Überwindung. Das könnte sozusagen Ihr „Fastenopfer“ sein.

Termine:

Mittwoch, 28.02. und 14.03. in Effelder

Mittwoch, 07.03. und 21.03. in Großbartloff

Ihr Pfarrer Steffen Riechelmann

Gottesdienste vom 17.01. - 21.02.2018

Aschermittwoch, 14.02.

09:00 Uhr Heilige Messe mit Aschenkreuz

Samstag, 17.02. - 1. Fastensonntag

18:00 Uhr Vorabendmesse mit Aschenkreuz

Mittwoch, 21.02.

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 25.02. - 2. Fastensonntag

09:00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 27.02.

16:30 Uhr Kinderkreuzweg

Mittwoch, 28.02.

09:00 Uhr Kreuzwegandacht

Samstag, 03.03. - 3. Fastensonntag

14:00 Uhr Taufe von Mathea Döring

18:00 Uhr Vorabendmesse

Montag, 05.03.

18:00 Uhr Kreuzwegandacht

Mittwoch, 07.03.

08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 11.03. - 4. Fastensonntag

10:30 Uhr Familiengottesdienst / Fastenessen

Mittwoch, 14.03.

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 18.03. - 5. Fastensonntag

09:00 Uhr Heilige Messe

Kontakt:

Katholisches Pfarramt St. Alban Effelder

Pfarrer Steffen Riechelmann

c/o Hauptstr. 92

37359 Großbartloff

Tel. 03602770344

Info@eichsfelder-dom.de

Wissenswertes

URANIA-Bildungsgesellschaft

Tablet und Smartphone als Helfer im Alltag

Eine persönliche Sprechstunde für die Arbeit mit dem Tablet und Smartphone bietet die URANIA-Bildungsgesellschaft ab dem 24.1.2018 in der Geschäftsstelle der URANIA, Zentraler Platz 10 in Leinefelde an.

Diese Sprechstunde ist für alle Altersgruppen geeignet.

Unterrichtet wird individuell nach Terminabsprache in der Zeit von 8:15 bis 13:45 Uhr.

Das eigene Tablet bzw. Smartphone mit Android, Apple iOS, Linux oder Windows10 kann mitgebracht werden.

Weitere Auskünfte erteilt die

URANIA-Geschäftsstelle Leinefelde, Zentraler Platz 10

unter Telefon 03605-546151 und email:

urania@urania-eichsfeld.de

Aus organisatorischen Gründen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

URANIA Bildungsgesellschaft Eichsfeld e.V.

Zentraler Platz 10 (gegenüber der Obereichsfeldhalle)

37327 Leinefelde

E-Mail: urania@urania-eichsfeld.de

Website: <http://www.urania-eichsfeld.de/>

Tel: 03605 / 546151

Fax: 03605 / 546160

Energieberatung der Verbraucherzentrale

Schimmel-Check der Verbraucherzentrale Winterzeit ist Schimmelzeit

Vor allem in der kalten Jahreszeit treten insbesondere in Altbauwohnungen häufiger dunkle Schimmelbeläge und Stockflecken auf. Wird der Schimmel nicht beseitigt und die



Ursache für die Schimmelbildung nicht abgestellt, sind gesundheitliche Folgen für die Bewohner nicht auszuschließen.

Wer von Feuchtigkeit und Schimmel in der Wohnung betroffen ist, kann sich zu Hause von einem Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen umfassend beraten lassen. Der Energieberater erfasst mit Hilfe einer ausführlichen Checkliste die Situation vor Ort. Bei Bedarf werden die Temperatur und die Luftfeuchtigkeit durch ein Messgerät aufgezeichnet, um falsches Heizen oder Lüften als Ursache auszuschließen. Die Ratsuchenden erhalten anschließend einen Bericht mit Empfehlungen, wie sie ihre Schimmelprobleme beheben können.

„Der Bericht soll die Ursachen für den Schimmelbefall klären sowie zeigen, wie der Schaden behoben und mit welchen Maßnahmen die Probleme künftig vermieden werden können“, erklärt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. „Im Falle eines Rechtsstreites mit dem Vermieter kann der Bericht allerdings nicht als Gutachten verwendet werden“, sagt Ballod.

Der Detail-Check zum Thema Schimmel kostet dank einer Förderung durch das Bundeswirtschaftsministerium nur 40 Euro. Ein Termin für ein Beratungsgespräch kann unter 0800 809 802 400 (kostenfrei) vereinbart werden.

In Heiligenstadt findet die Beratung in der Göttinger Str. 5 statt, in Leinefelde in der Jahnstraße 12. Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter 0361 555140.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

So werden Sie Schimmel in der Wohnung los

Zahlreiche Studien sehen einen Zusammenhang zwischen der Belastung durch Schimmelpilze und Atemwegbeschwerden. Sporen und Stoffwechselprodukte von Schimmelpilzen können, über die Luft eingeatmet, allergische und reizende Reaktionen beim Menschen auslösen. Da bislang keine Grenzwerte für Schimmelpilze festgelegt werden können, muss das Vorsorgeprinzip angewendet werden, wonach Schimmel in Innenräumen ein hygienisches Problem darstellt und beseitigt werden muss, bevor es zu Erkrankungen kommt.

Nur wenn die Ursache der Schimmelbildung erkannt und beseitigt wurde, kann eine Schimmelsanierung erfolgreich und nachhaltig sein. Die Situation sollte daher immer durch Fachleute beurteilt und die Sanierung fachgerecht geplant und durchgeführt werden. Sind nur kleine Flächen bis zu einem halben Quadratmeter lediglich an der Oberfläche befallen, kann der Schimmelbelag auch selbst entfernt werden. Dabei ist es ratsam, vorsorglich Handschuhe, Mundschutz mit Feinstaubfilter (mindestens Filterstufe P2), Schutzbrille und eventuell einen Einweg-Overall zu tragen. Wer unter Allergien oder chronischen Erkrankungen leidet oder ein geschwächtes Immunsystem hat, sollte nicht selbst Hand anlegen oder sich während der Sanierung im Raum aufhalten.

Schimmel vollständig entfernen

Schimmel muss stets vollständig entfernt werden, denn auch abgestorbene Bestandteile können allergische und reizende Wirkungen auslösen. Daher sollten befallene Stellen möglichst rasch beseitigt werden. Achtung: Keinen Staub aufwirbeln! Bei glatten, geschlossenen Flächen wie Glas, Metall, Lack und Kunststoffen kann die Oberfläche leicht mit einem Haushaltsreiniger abgewischt werden. Vorsicht: Essig ist zur Schimmelbekämpfung ungeeignet, da die meisten Pilze gerne in einem sauren Milieu wachsen. In der Reaktion mit kalkhaltigen Flächen und Putzen kann der Essig sogar neutralisiert werden und ein Schimmelwachstum begünstigen.

Umgang mit befallenen Tapeten

Poröse Materialien wie Tapeten, Gipskarton- oder Spanplatten sind oft nicht zu reinigen, sondern sollten direkt entfernt werden. Polstermöbel und Textilien lassen sich ebenfalls nur sehr schwer von Schimmelpilzen befreien und können oft nur noch entsorgt werden. Um Sporen und Bakterien zu binden, sollten die Tapeten vor dem Entfernen angefeuchtet oder eingekleistert werden. Die verputzte Wand unter der Tapete kann mit 70- bis 80-prozentigem Ethylalkohol (Brennspiritus) gereinigt werden. Gut trocknen lassen, gut lüften, nicht rauchen, kein offenes Feuer!

Desinfektionsmittel unnötig

Eine Desinfektion ist bei der Schimmelsanierung in der Regel nicht erforderlich. Die zur Vorbeugung gern benutzten Anti-Schimmelprodukte können zudem lebenslange Kontaktallergien hervorrufen. Da sich die Wirkstoffe meist im Hausstaub oder in der Raumluft wiederfinden, sind auch die Bewohnerinnen und Bewohner diesen Substanzen ausgesetzt. Zudem besteht die Gefahr, dass Bakterien gegen die Wirkstoffe immun werden und damit zunehmend nicht mehr bekämpft werden können. Alle mit Schimmel belasteten Abfälle, gehören - in Plastikbeutel verpackt - in den Hausmüll.

Größere Schimmelschäden sollten von Fachleuten beseitigt werden, welche auf diese Sanierungen spezialisiert sind. Nur sie wissen um mögliche Gefahren und sind mit den nötigen Techniken, Schutzvorkehrungen sowie den aktuellen Vorschriften vertraut.

Bei allen Fragen zum Erkennen und Vermeiden von Schimmelschäden hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter 0800 - 809 802 400 (kostenfrei).

In Heiligenstadt findet die Beratung in der Göttinger Str. 5 statt, in Leinefelde in der Jahnstraße 12. Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter 0361 555140.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Loht sich die Innendämmung mit Kalziumsilikatplatten?

Eine Innendämmung mit Kalziumsilikatplatten senkt den Energieverbrauch und dient gleichzeitig der Schimmelprophylaxe. Die Verbraucherzentrale Thüringen erläutert die Vor- und Nachteile dieses Dämmstoffes.

Ist die Dämmung eines Hauses von außen nicht möglich, zum Beispiel aus Gründen des Denkmalschutzes, kann eine Innendämmung die Alternative sein. Im Gegensatz zur Außendämmung ist sie jahreszeitenunabhängig durchführbar und lässt sich auch etappenweise Raum für Raum realisieren. Allerdings gilt die Innendämmung als bauphysikalisch schwierig:

Kondenswasser aus den Wohnräumen kann den Dämmstoff durchfeuchten und so zu Schimmelbildung führen. Deshalb werden zur Innendämmung gerne Kalziumsilikatplatten eingesetzt: das poröse Material puffert zeitweise auftretende Feuchtigkeit und trocknet schnell wieder aus. Zudem ist Kalziumsilikat hochalkalisch, was ein Schimmelpilzwachstum verhindert.

Nur durchschnittliche Dämmwerte

Allerdings liegt die Wärmeleitfähigkeit von Kalziumsilikatplatten durchschnittlich nur bei 0,050 bis 0,065 W/(mK). Wer Kalziumsilikatplatten einsetzen möchte, wird also eine etwas stärkere Dämmstoffdicke verbauen müssen als bei anderen Dämmmaterialien. Zudem sind die Dämmplatten mit 30 bis 80 Euro pro Quadratmeter vergleichsweise teuer. Dennoch überwiegen die positiven Eigenschaften von Kalziumsilikatplatten in einigen ganz spezifischen Fällen, nämlich bei der punktuellen Dämmung von Problemflächen wie Außenwandoecken oder Fenster- und Türlaibungen. Da diese Stellen besonders anfällig für Kondenswasser- und Schimmelbildung sind, kann das Kalziumsilikat hier seine besonderen Eigenschaften ausspielen. Inzwischen gibt es auch andere Klimaplatten speziell zur Schimmelvermeidung auf dem Markt, etwa mit Blähperlit als Basis.

Ob und mit welchen Materialien sich eine Innendämmung wirtschaftlich lohnt, hängt von der erzielbaren Heizeinsparung einerseits und den Dämmstoff-, Energie- und Arbeitskosten andererseits ab. Die Energieberater der Verbraucherzentrale helfen bei der Entscheidung: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell.

Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter 0800 - 809 802 400 (kostenfrei).

In Heiligenstadt findet die Beratung in der Göttinger Str. 5 statt, in Leinefelde in der Jahnstraße 12. Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter 0361 555140.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Feuchtigkeit und Schimmel So finden Sie die geeignete Sanierungsfirma

Bei Feuchte- und Schimmelschäden müssen oft Sachverständige und Sanierer eingeschaltet werden. Messinstitute oder Bausachverständige wie Architekten, Baubiologen oder Bauphysiker forschen nach den Ursachen und erstellen ein Konzept für die Sanierung. Die Verbraucherzentrale Thüringen erklärt, worauf Verbraucher bei der Suche nach der geeigneten Sanierungsfirma achten sollten.

Geeignete Sachverständige lassen sich in den Datenbanken der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern finden. Qualifizierte Firmen suchen zunächst nach der Ursache für die Feuchtigkeit, die zum Schimmelbefall geführt hat. Zu ihrem Service zählen Planung, Vorbereitung und Beseitigung der Ursache sowie die eigentliche Sanierung, Reinigung und Endkontrolle. Wird fehlerhaft saniert, erhöht sich für die Betroffenen das gesundheitliche Risiko. Außerdem besteht die Gefahr, dass der Schimmel erneut auftritt und die Bausubstanz weiter gefährdet. Bevor der Auftrag erteilt wird, sollten daher mit der Fachfirma die einzelnen Schritte besprochen und die Art der Sanierung sowie das Sanierungsziel schriftlich vereinbart werden.

Gezielte Fragen stellen

Mit gezielten Fragen lassen sich oft fachlich geeignete von ungeschulten Firmen unterscheiden. Ganz oben steht dabei die Qualifizierung des Betriebes: Verfügen die Mitarbeiter, die vor Ort sanieren, über eine handwerkliche Berufsausbildung und nehmen sie an Weiterbildungen zur Schimmelsanierung teil? Wann war der letzte Lehrgang? Qualifizierte Unternehmen zeichnen sich unter anderem durch eine Fachkunde im Arbeitsschutz aus. Je umfangreicher der Schadensfall ist, desto erfahrener und qualifizierter sollten diese Fachkräfte sein.

Darüber hinaus sollten Haus- und Wohnungseigentümer erfragen, ob die Firma nach Abschluss der Sanierung auch eine Feinreinigung vornimmt und ob sie von unabhängiger Seite mit einer Messung kontrollieren lässt, ob die Reinigung erfolgreich war. Dokumentiert die Firma den Sanierungsverlauf und erstellt Messprotokolle? Und schließlich: sind die genannten Leistungen im Angebotspreis sowie in der Auftragsbestätigung (schriftliche Sanierungsvereinbarung) enthalten?

Bei allen Fragen zum Erkennen und Vermeiden von Schimmelschäden hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell. Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter 0800 - 809 802 400 (kostenfrei).

In Heiligenstadt findet die Beratung in der Göttinger Str. 5 statt, in Leinefelde in der Jahnstraße 12. Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter 0361 555140.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.



Impressum

Südeichsfeld-Bote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galand – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.